

Ablauf

- Vorstellung
- Allgemeine Informationen und Überblick über die ASP-Situation in Hessen
- Leistungen des TCRH
- Suchstrategie

Informationen zur Krankheit

- Virusinfektion ausschließlich bei Schweinen.
- Natürlicher Übertragungsweg:
 - Lederzecken
 - Bedeutung von Blut als Virusträger,
 - aber alle Ausscheidungen sind virushaltig.

Informationen zur Krankheit

Niedrige Kontagiosität

- nicht hochansteckend,
- verhindert ein vollständiges Aussterben der Wirtspopulation.

ASP-Virus

Persistenzdreieck

Hohe Letalität

- Häufigkeit mit der eine Krankheit tödlich verläuft.
- Kadaver, hohe Verfügbarkeit des Virus.

>90 % der infizierten
WS verenden

Hohe Tenazität

- Stabil in der Umwelt.

Informationen zur Krankheit

Hohe Stabilität:

- Bis zu **11 Tage im Kot**
- Bis zu 15 Wochen in gekühltem Fleisch
- Bis zu 6 Monaten in konserviertem Schinken (gesalzen, getrocknet; Parma Schinken > 1 Jahr)
- Bis zu **18 Monate in gekühltem Blut**
- Bis zu **70 Tage in Blut bei Raumtemperatur**
- Viele Jahre in tiefgefrorenen Schlachtkörpern

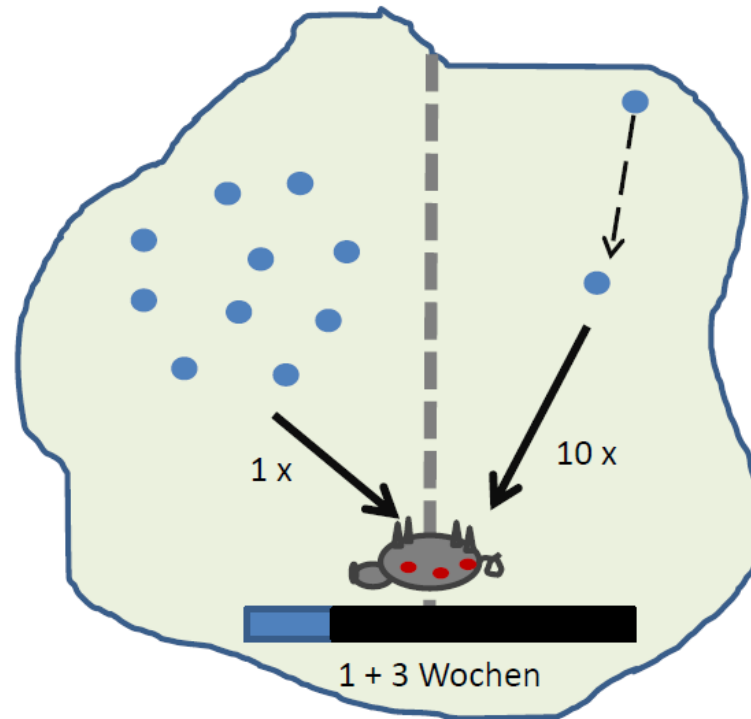
Informationen zur Krankheit

Hohe Stabilität:
ASPV übersteht den
Verwesungsprozess



➔ kann je nach Außentemperatur in
Kadavern über Wochen und Monate
überleben

Expositionsmöglichkeit

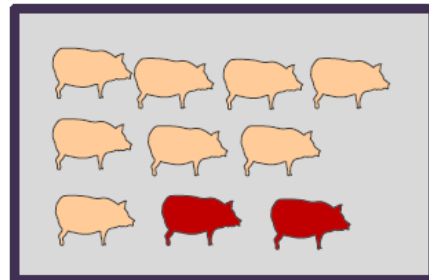


- Wenn die Kadaver früh entfernt werden, sinkt die Expositionsmöglichkeit -> weniger Kontakte
- Wenn die Kadaver NICHT entfernt werden, erhöht sich die Expositionsmöglichkeit -> mehr Kontakte

Kerneigenschaften von ASP:

- niedrige Kontagiosität, langsame Verbreitung, wenige Sekundärinfektionen
- keine Verbreitung durch Wind oder Insekten
- **Ortstreue** (Stallseuche/ Habitatseuche),

Hausschwein: Stallseuche

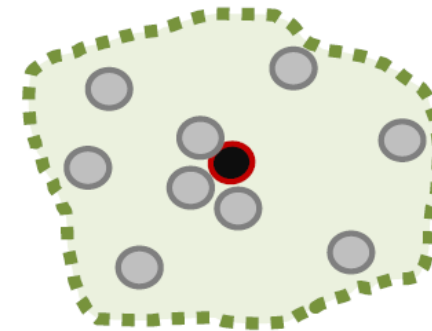


Maßnahmen:

1. Standstill
2. Keulung
3. R&D

Erfolgreicher Ansatz!!

WB: habitat disease



Maßnahmen:

1. Standstill (keine Beunruhigung der WS, keine Jagd, Elektrozaun, (Fütterung)
2. (Fallenfang)
3. Kadaverbeseitigung

“Virtueller Stall” im Wald

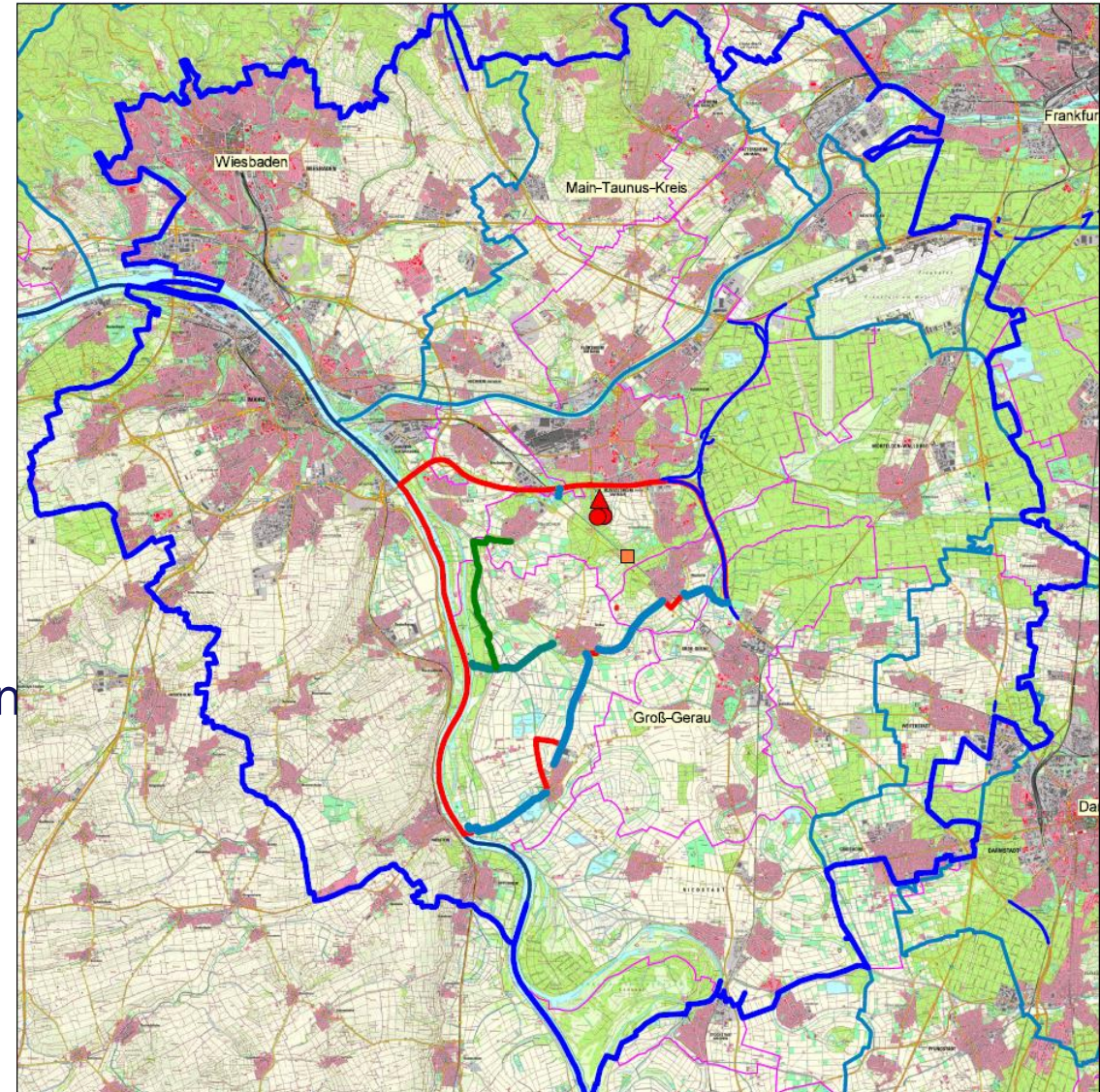
Festlegung der Restriktionszonen

- Die Größe der Restriktionszonen ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.
 - Bei der Festlegung müssen u.a. die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, die Wildschweinepopulation, Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinepopulation, natürliche Grenzen, zäunbare Strukturen sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt werden.
- Abstimmung mit der lokalen ASP-Sachverständigengruppe des Fachdienstes.

Festlegung der Restriktionszonen

Infizierte Zone:

- Fläche: 863,25 qkm
- Folgende Landkreise bzw. kreisfreie Städte sind von der infizierten Zone betroffen: Groß-Gerau, Darmstadt-Dieburg, Landkreis Offenbach, Main-Taunus-Kreis, Frankfurt am Main und Wiesbaden
- + in Rheinland-Pfalz: Landkreis Mainz-Bingen, Stadt Mainz

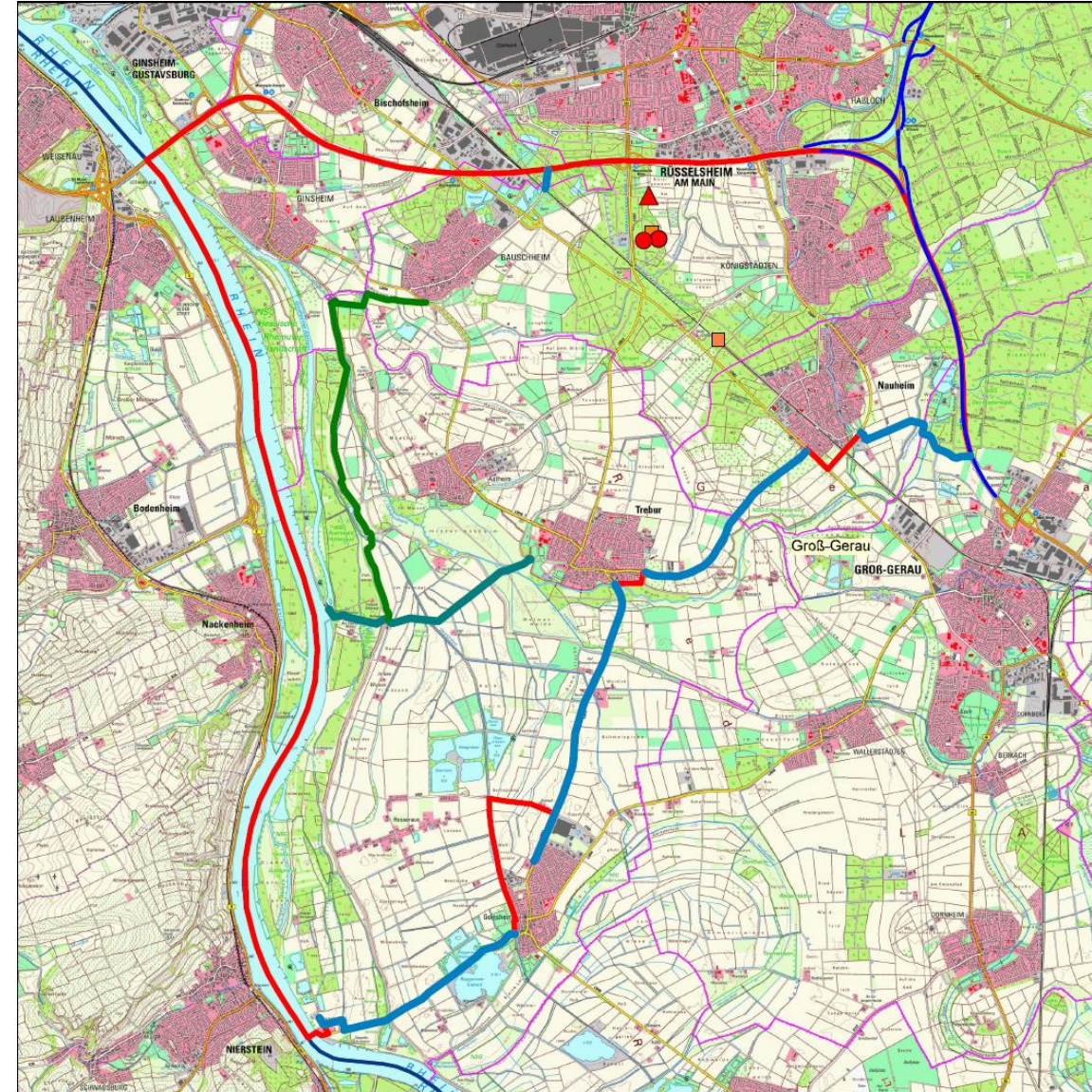


Festlegung der Restriktionszonen

Kerngebiet

- Fläche von 72,897 qkm
- Das vorläufige Kerngebiet umfasst die jeweiligen Fundorte infizierter Wildschweine und ist Teil der infizierten Zone.

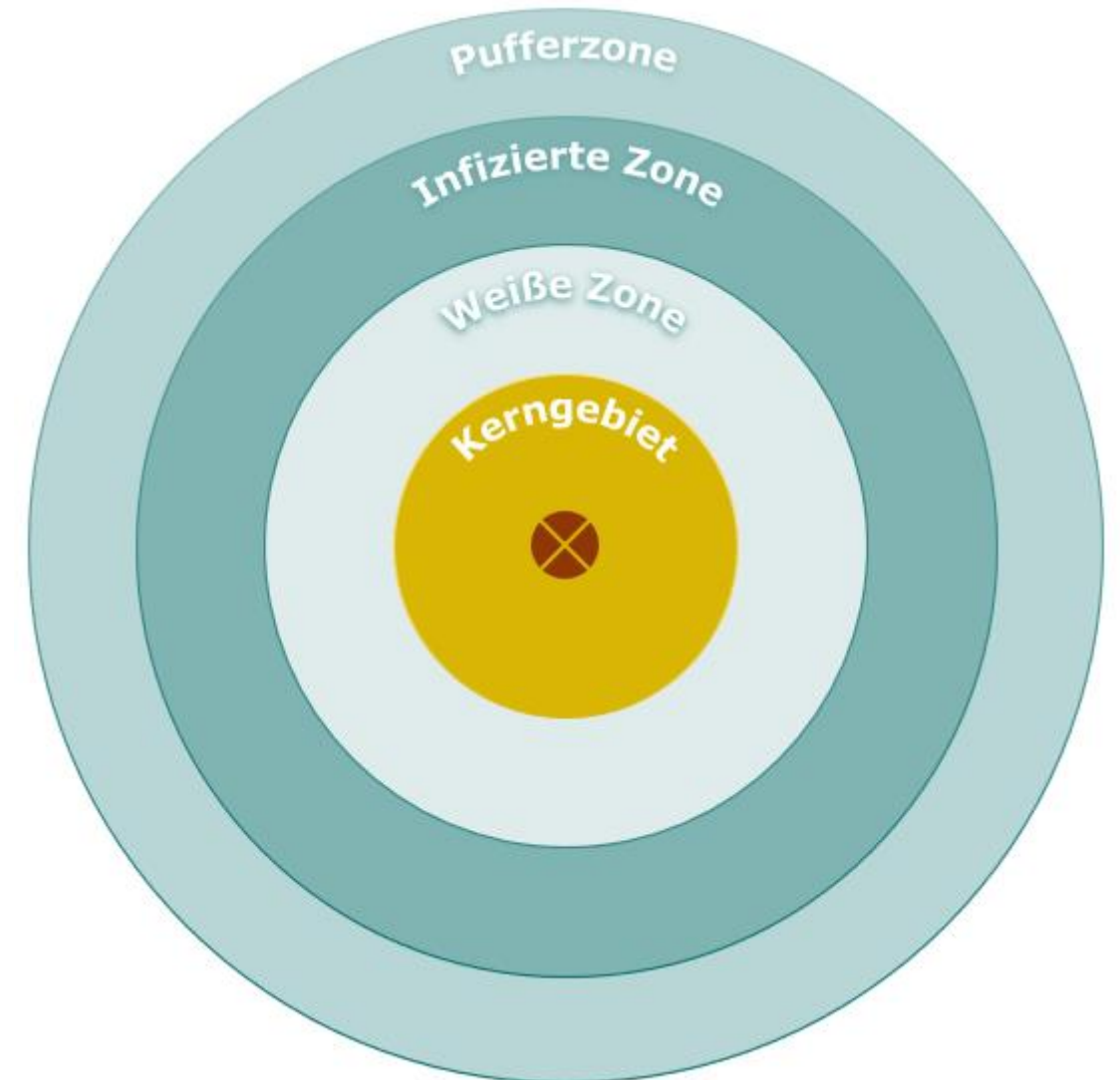
→ **Ziel:** Wildschweine möglichst in diesem Gebiet halten und eine Versprengung vermeiden.



Festlegung der Restriktionszonen

Pufferzone, Sperrzone I:

- Um die infizierte Zone wird eine Pufferzone ausgewiesen.
- Hierbei handelt es sich um ein an das infizierte Gebiet angrenzendes Gebiet, das als seuchenfrei gilt und in dem die Seuchenlage genau überwacht wird.

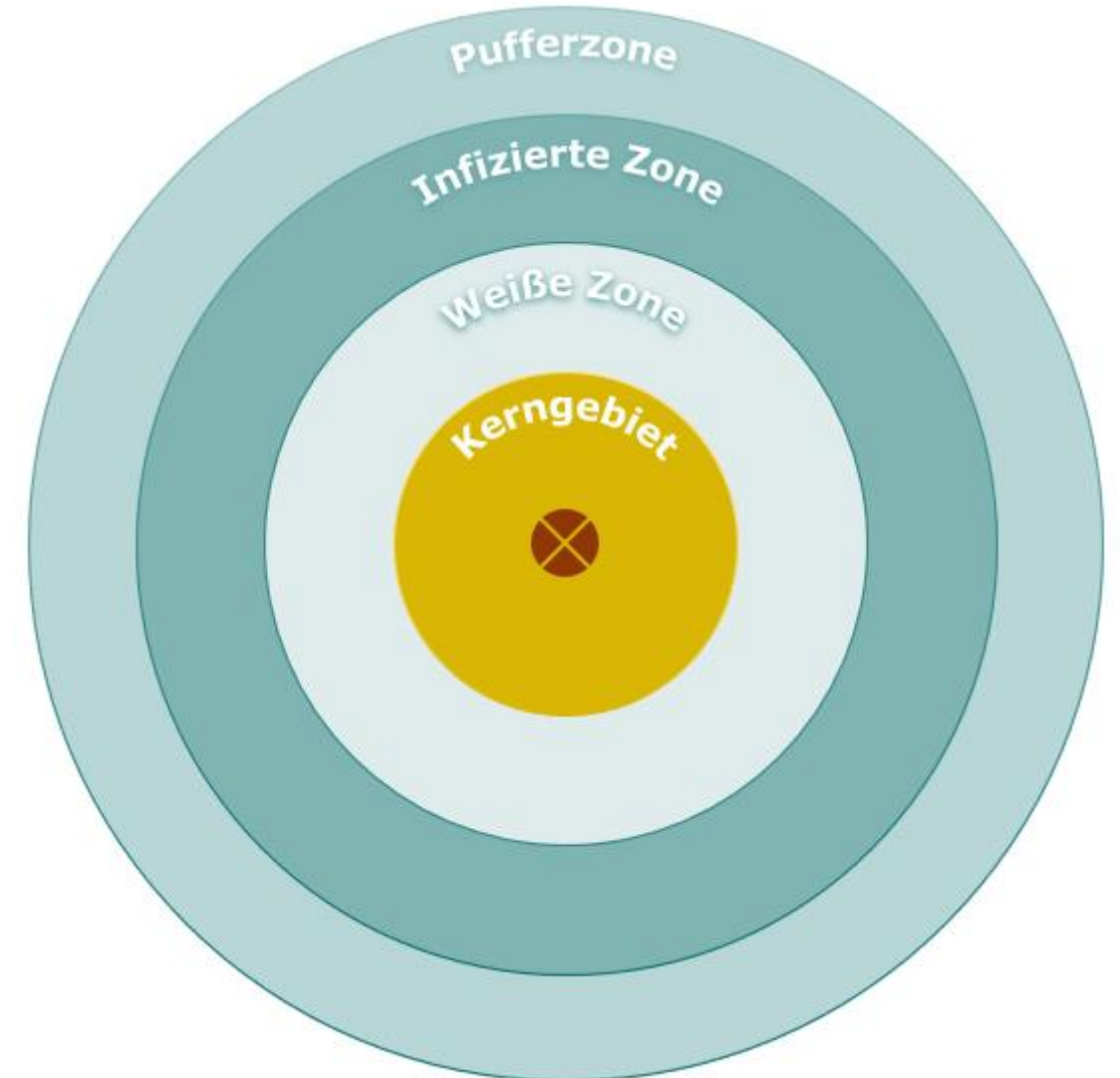


Festlegung der Restriktionszonen

Weißer Zone:

- Die Weiße Zone ist Teil der infizierten Zone.
- Dabei handelt es sich um ein Gebiet, das das Kerngebiet umschließt und mit zwei festen Zaunreihen - einem äußeren und einem inneren Zaun - gesichert wird.

→ Ziel: Infektionsketten unterbrechen



ASP-Bekämpfung

STRATEGIE	Methode	Ergebnis
Drastische Populationsreduktion	Depopulation von 90% WS innerhalb von 3 Monaten	Schnelle Virusausbreitung
Verstärkte Jagd und opportunistisches Wildschweinkadavermanagement	Depopulation von 60% WS durch Bejagung adulter und subadulter weiblicher Tiere	Langsame aber progressive Virusausbreitung
Zäune, Jagdverbot und aktive Kadaversuche	Umzäunung der Kernzone; Jagdruhe in der Kernzone; Kadaverentsorgung nach aktiver Suche; Intensive Jagd außerhalb der Kernzone	Eradikation (BE, CZ) <i>V. Guberti</i>

Jagdliche Maßnahmen und Entschädigung

Wichtige Dokumente:

- Von einer Sachverständigengruppe beim HMLU erarbeitete Handlungsempfehlungen für die Bekämpfung der ASP unter <https://landwirtschaft.hessen.de/Tierschutz-und-Tierseuchen/Tierseuchen/Afrikanische-Schweinepest> in der Rubrik: „Wichtige Dokumente“:
 1. Handlungsempfehlungen Teil I „Jagdliche Maßnahmen“:
https://landwirtschaft.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2023-07/handlungsempfehlung_teil_i_jagdliche_massnahmen_stand25072023.pdf
 2. Handlungsempfehlungen Teil V „Entschädigung, Versicherungsschutz, Haftungsfragen“
https://landwirtschaft.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2023-04/handlungsempfehlung_teil_v_entschaedigung.pdf

Jagdliche Maßnahmen

1. In der „Initialphase“ nach dem ersten Nachweis:

Keine Einzel- und Bewegungsjagd auf alle Wildarten in der infizierten Zone

– dadurch Verhinderung einer Versprengung nach außen und damit Erregerverschleppung in nicht betroffene Gebiete

Jagdliche Maßnahmen

In der Initialphase nach Bewertung der Ausdehnung:

1.1 Im Kerngebiet (umzäunt):

1. Keine Einzel- und Bewegungsjagd auf alle Wildarten - Verhinderung einer Versprengung, allein virusbedingte Wildschweindezimierung
2. Strategische Kirtung, um Wildschweine im Gebiet zu halten
3. Fallenjagd (weil keine Beunruhigung mit Abwanderung nach außen)

Nach der Initialphase (in der „Übergangsphase“:

Ggf. Wiederaufnahme der Ansitze nach Bewertung der aktuellen Lage.

Jagdliche Maßnahmen

1.2 In der Weißen Zone (ebenfalls umzäunt) nach Fertigstellung des Zaunes um die Weiße Zone:

1. Einzeljagd

2. Bewegungsjagden (auch Erntejagden)

- mit Genehmigung durch die Veterinärbehörde in Abstimmung mit der UJB,
- wo Einzeljagd und ggf. Fallenjagd nicht effektiv sind,
- 1 km Abstand vom Zaun
- Von außen nach innen

3. Einsatz von technischen Hilfsmitteln („Nachtzielgeräte, künstliche Lichtquellen etc.“)

4. Strategische Kurrung nach näherer Bestimmung der Veterinärbehörde

5. Fallenjagd

Jagdliche Maßnahmen

1.3 In der übrigen Infizierten Zone:

1. Einzelansitze
2. Gemeinschaftsansitz
3. Einsatz von technischen Hilfsmitteln
4. Strategische Kurrung nach näherer Bestimmung der Veterinärbehörde
5. Fallenjagd

Jagdliche Maßnahmen

1.4 In der Pufferzone:

1. „Forcierte“ Einzeljagd
2. „Forcierte“ Gemeinschaftsjagd
3. Einsatz von technischen Hilfsmitteln
4. Strategische Kurrung nach näherer Bestimmung der Veterinärbehörde
5. Fallenjagd

Bei Nichtvermarktung und Entsorgung Prüfung der Möglichkeiten der Entschädigungen durch die Veterinärbehörde.

Jagdliche Maßnahmen

Allgemein gilt:

- Dort, wo jagdliche Reduktionsmaßnahmen nicht vollständig umgesetzt werden können oder die Bereitschaft der JAB fehlt, kann die Veterinärbehörde entsprechende Maßnahmen anordnen.
- Intensive Fallwildsuche in der Infizierten Zone.
- Sensibilisierung aller Beteiligten zur Wachsamkeit in der Pufferzone.
- Dauerhaftes Ziel: Geringstmögliche Schwarzwilddichte und Verhinderung eines Zuwanderns von außen.
- In regelmäßigen Abständen Bewertung der Lage und Anpassung der getroffenen Maßnahmen.

„Prämie“ = Aufwandsentschädigung

50 Euro bei der Beprobung von Indikatorschweinen:

- Unfallwild
- Fallwild
- Schwerkrankes Wild

Schadensersatz und Entschädigung

1. Wildschadensersatz – Sichtweise Gruppe Recht des Krisenstabes:

Wegen § 33 Satz 1 HJagdG gibt es für die Zeit des Jagdverbots grundsätzlich keinen Anspruch auf Wildschadensersatz des Grundeigentümers / Landnutzers gegen den JAB oder die JG nach §§ 34 ff. HJagdG. **Aber: Immer in den Pachtvertrag schauen, ob da etwas abweichend vereinbart ist!**

Der betroffene Landwirt ist dann auf § 39a Abs. 1 TierGesG verwiesen (der den Sonderopferanspruch / Anspruch des Nichtstörers) enthält. Hier gilt, dass sich die Wildschäden als „*im Einzelfall unzumutbare Belastung*“ für den Betrieb darstellen müssen – mit allen damit verbundenen, praktischen Schwierigkeiten.

Die Ansprüche nach § 39a TierGesG fallen unter den Vollzug der Vorschriften auf dem Gebiet des Veterinärwesens, sodass nach § 1 Abs. 1 S. 1 VLEVollzG die Kreisordnungsbehörden zuständig sind, für die Kosten haben die Landkreise und Magistrate nach § 106 Abs. 1 Nr. 2 HSOG aufzukommen bzw. sind die Anträge dort zu stellen.

Minderung Jagdpacht

2. Jagdpachtvertrag – Minderung – Frage-Antwort-Papier des DJV:

Wird die Jagdausübung wesentlich beschränkt oder gar verboten, so kann grundsätzlich die Jagdpacht „in angemessener Höhe“ gemindert werden. Hierzu gelten die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Pacht- und Mietverträge (§§ 581 ff BGB und § 536 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 535 ff BGB: nicht möglicher "Gebrauch des verpachteten Gegenstands und des Genusses der Früchte" (§ 581 Abs. 1).

Denn der verpachtete Gegenstand ist nicht die bejagbare Fläche, sondern das Jagdausübungsrecht. Dieses ist aufgrund des Jagdverbots in der Tauglichkeit gemindert

Aber Einschränkungen der Minderungsmöglichkeit:

Minderung Jagdpacht

Einschränkungen laut DJV:

1. Nicht, soweit im Jagdpachtvertrag eine wirksame Beschränkung des Minderungsrechts enthalten ist!
2. Nicht, wenn die Beeinträchtigung durch das Jagdverbot lediglich gering ist (etwa weil jahreszeitlich bedingt ohnehin praktisch keine Jagd stattfindet oder nur ein kleiner Teil des Reviers von den Restriktionszonen betroffen ist).

Mitwirkung Jägerschaft

- Meldung von kranken oder toten Sauen an die Veterinärbehörde
- Zusammenarbeit mit den Suchteams
- Erlegung kranken Wildes nur durch anerkannte Nachsucheführer / ggf. Forst
- Unterstützung bei den später anzuwendenden jagdlichen Maßnahmen
- Duldung und Unterstützung der Zäunung
 - Tore schließen
 - Meldung von Zaunschäden

Vor etwaigen Kadaversuchvorhaben zwingend an die zuständige Veterinärbehörde wenden!

Keinesfalls wollen wir eine Beunruhigung und Versprengung von Schwarzwild in der Restriktionszone riskieren. Frankfurt verweist in diesem Zusammenhang auf die hohe Wildschweindichte dort.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit